

## 1. Ergänzung zur 4. und 5. Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 und 18.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Die Stadtverwaltung Weimar ordnet gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende 1. Ergänzung zur 4. und 5. Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 und 18.03.2020 zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades des/der Verstorbenen, der Geistliche oder Trauerredner und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.
2. Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten/der Standesbeamtin lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.
3. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
4. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die beide oder als allein erziehungsberechtigtes Elternteil in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.  
Eine Zuweisung zur Betreuung von Kindern in Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege, sofern dies im Sinne des Schutzauftrages angezeigt ist, erfolgt im Einzelfall auf Weisung der Stadt Weimar.
5. Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen. Nummer 5 der 3. Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 gilt entsprechend.
6. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind außer den bereits genannten Einrichtungen und Angeboten folgende Einrichtungen und Angebote:  
Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern, Mehrgenerationenhäuser, offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z.B. Seniorenklubs, Seniorenbüros, Jugendbildungs- und Jugenderholungs- und Freizeitstätten einschließlich Jugendklubs sowie Jugendherbergen im Sinne von § 11 SGB VIII.
7. Ausgenommen von der Schließung von Einrichtungen für den Einzelhandel sind außerdem:  
Optiker,  
Hörgeräteakustiker,  
Fernabsatzhandel,  
Großhandel,  
Fahrradwerkstätten.

8. Schwangerschaftskonfliktberatung nach dem § 5 ff SchKG  
Ein straffreier Abbruch nach § 218 a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frauen ist weiterhin sicherzustellen. Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, kann unter diesen besonderen Umständen auch eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien als ausreichend betrachtet werden. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung wohnortnaher Beratungsstellen gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zu nicht persönlicher Beratung nur unter Geltung entsprechenden Erlasse. Soweit Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts ggf. mit weiteren konkreten Anordnungen unbedingt einzuhalten. Eine im Einzelfall vereinbarte persönliche Beratung ist für den Publikumsverkehr nicht erfasst; eine Einzelberatung ist kein „Publikumsverkehr“. Die den Ausschluss eines COVID-19-Risikos relevanten Fragen sind im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren. Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Adressatin können alternative Übergabemöglichkeiten im Einzelfall gerechtfertigt sein.

Diese 1. Ergänzung zur 4. und 5. Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19.04.2020. Sie tritt im Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Presse in Kraft. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

#### **Begründung:**

Es wird auf die Ausführungen in den geänderten Allgemeinverfügungen hingewiesen.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Weimar, Abt. Rechtsangelegenheiten, Schwannseestraße 17, Haus 1, Zimmer 230, 99423 Weimar, während der Öffnungszeiten montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Weimar, den 19.03.2020

Peter Kleine  
Oberbürgermeister

